

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 6 (1980)
Heft: 2

Artikel: Gleiche Rechte für Mann und Frau
Autor: Pfiffner, Brigitte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleiche Rechte für Mann und Frau

Text des Gegenvorschlags und der Initiative auf Seite 5.

8. März
Internationaler Tag der Frau
Demo in Luzern
Besammlung 14.30 beim Bahnhof
Thema: Gleiche Rechte
 Gewalt gegen Frauen
 Mutterschaftsversicherung
 Fristenlösung
 anschliessend Frauenfest

“Gegenvorschlag”, so nennt sich das. Denk dir jetzt für einen Augenblick eine Schulklass. Ein heisser Sommernachmittag. Drei der zwanzig Schüler regen die Verlegung des Unterrichts in den nahegelegenen Wald an. Der Lehrer ist zwar dagegen. Dennoch, er will als demokratisch erscheinen. Aber er weiss auch, dass mindestens fünf der Schüler für die Verlegung des Unterrichts aus dem Klassenzimmer stimmen würden. Also macht er ebenfalls einen Vorschlag: Besuch des historischen Museums. Jetzt wird abgestimmt. Ergebnis: von den zwölfen, die eine Änderung wünschen, stimmen sieben für den Vorschlag Wald, fünf für den Vorschlag Museum. Die acht, die für die Weiterführung des Unterrichts im Klassenzimmer waren und sind - wahrscheinlich erscheint ihnen der je zehnminütige Fussmarsch hin und zurück als noch mühsamer als das Sitzenbleiben - bilden die Mehrheit. Die Klasse bleibt wo sie ist. (Aus: Otto F. Walter, Die Verwilderung, Rowohlt 1977)

Einen Gegenvorschlag unterbreitete der Bundesrat auch zur Initiative “Gleiche Rechte für Mann und Frau”. Um einen baldigen Gleichberechtigungsartikel in der Verfassung zu verhindern? Ich muss es annehmen. Es gibt aber tatsächlich Frauenleider vorwiegend unter den Lancierenden (Frage: Werden sie von ihren bürgerlichen Parteien zurückgepfiffen?) - die nur schon die Mühe des Bundesrates, einen Gegenvorschlag zu formulieren, als Erfolg bezeichnen! Wie dankbar doch sind die Frauen...

Schauen wir uns die beiden vorgeschlagenen Verfassungsartikel an: die Initiative verlangt gleiche Rechte und Pflichten in der Familie, am Arbeitsplatz (gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit), in der Erziehung, Ausbildung, in Anstellung und Berufsausübung. Die Anpassung der diskriminierenden Gesetze wird innert fünf Jahren verlangt; in den Gesetzen soll eine Gleichstellung der Geschlechter gegenüber dem Staat (z.B. gleiche Lehrpläne für Mädchen und Knaben) und in den Beziehungen der Privaten untereinander (z.B. Gleichberechtigung in der Familie oder gleiche Löhne) verwirklicht werden.

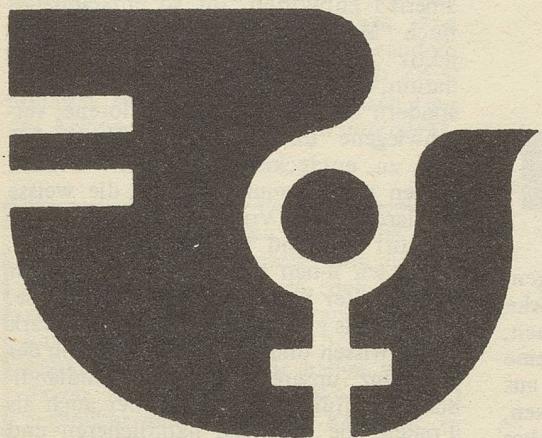
Der Bundesrat nun schlägt eine Gleich-

stellung “vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit...” und einen “Anspruch für gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit” vor. Welch traurig verwässerte Angelegenheit! Sie ist übrigens wörtlich dem Entwurf der Bundesverfassung abgeschrieben. Weder wird ausdrücklich gesagt, Gleichberechtigung gelte auch in den Beziehungen der Privaten (sog. indirekte Drittewirkung) - im Begleittext der Botschaft wird die Drittewirkung zwar erwähnt, aber das reicht nicht zur deren Garantie - noch wird eine Frist für die Ausführungsgesetzgebung vorgesehen. Obwohl zwar nicht im strengen Sinn rechtsverbindlich, würde eine solche Frist mindestens psychologischen Druck auf das Parlament bewirken. Wir wissen ja vom Mutterschutzartikel aus dem Jahre 1945, wie lange sich Helvetiens Gesetzgeber Zeit nehmen...

Wieso denn überhaupt einen Gegenvorschlag? Die ausführliche, informative Botschaft des Bundesrates gibt keine glaubwürdige Antwort (vgl. Bundesblatt vom 22.1.1980, darin viel ausgeführt wird über die Gleichberechtigung in anderen Ländern). Oder ist es etwa ein Argument, wenn man behauptet, die Initiative vermöge die in sie gesetzte Hoffnung, nämlich eine direkte Durchsetzbarkeit der Gleichberechtigung ohne vorherige gesetzliche Anpassung, nicht zu erfüllen? Der alte Trick des Klassenlehrers hat wieder einmal funktioniert, auszeichnet sogar! Auch dank der ‘Hilfe’ der Lancierenden: frau hört munkeln, dass sie sich jetzt einen Rückzug überlegen! Wir müssen uns dafür einsetzen, dass das Parlament - im Gegensatz zum Vorschlag der Regierung - die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung bringt. Die Initiative darf jetzt nicht zurückgezogen werden - dafür haben wir uns nicht so massiv für die Unterschriftensammlung eingesetzt! Wir können vieles tun: z.B. Ofra-Vollversammlungen, zu denen Lancierende eingeladen werden. Am letzten Kongress beschlossen wir, uns hauptsächlich der Forderung ‘Gleiche Rechte für Mann und Frau’ anzunehmen. An der kommenden Delegiertenversammlung vom 21. März werden wir dies konkretisieren!

Brigitte Pfiffner





Eidgenössisches Volksbegehr

«Gleiche Rechte für Mann und Frau»

Emanzipationskommission

Anlässlich des Frauenaktionstages an der Uni Bern konnte ich mit Christoph Reichenau, dem Mitautor des Berichtes der eidg. Frauenkommission, ein Gespräch führen.

est: Herr Reichenau, Sie haben in Ihrem Referat gesagt, dass der Bericht beschränkt sei. Wie haben Sie das gemeint?
Reichenau: Der Bericht ist beschränkt, weil die tiefstliegenden Ziele nicht formuliert werden konnten. Der Bericht bringt zwar Zahlen und Fakten, aber die bringen nicht sehr viel, wenn nicht auf die grundlegenden Veränderungen der Lebensweise von Mann und Frau eingegangen werden kann, die nötig sind, um diese Zahlen und Fakten auch tatsächlich verändern zu können.

est: Haben Sie deshalb von einer "Emanzipationskommission" gesprochen?
Reichenau: Ja, die Bezeichnung Frauenkommission ist eigentlich falsch, weil es

im Grunde genommen nicht eine Frauenfrage ist, sondern eine Frage der Gesellschaft. Man könnte die Kommission auch "Gesellschaftskommission" nennen oder eben "Emanzipationskommission" und Emanzipation umfasst nicht nur die Frauen.

est: Im Bericht sind diese grundlegenden Fragen ja mindestens angetönt, einerseits in der Einleitung und dann jeweils in den Folgerungen der einzelnen Kapitel. Wie wurde von den Organisationen und Parteien darauf reagiert?

Reichenau: Überhaupt nicht. Der Bericht wurde lediglich in den Medien erwähnt, während die Parteien und Organisationen bisher überhaupt nicht reagiert haben. Die brisanten Fragen werden eben totgeschwiegen, der insgesamt brave Bericht wird einfach gelesen.

est: Wurden diese Fragen wenigstens in der Kommission diskutiert?

Reichenau: Nein, im Plenum wurde dar-

Artikel 4^{bis}

1. Mann und Frau sind gleichberechtigt.
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.
4. Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Uebergangsbestimmung:

Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Art. 4^{bis} an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der Einzelnen untereinander betrifft.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates:

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in FamilieAusbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

über noch nie diskutiert. Diskutiert wurde vor allem in der aktiven Gruppe der Kommission. Aber wir möchten einmal mit den direkt Betroffenen diskutieren, mit den Vertreterinnen der Frauenorganisationen. Was meinen Sie, würden Sie mit den Vertreterinnen der anderen Frauenorganisationen, z.B. dem BSF an einem Tisch sitzen?

est: Natürlich würden wir das. Ich glaube, da liegen die Probleme eher auf der anderen Seite, dass nämlich der BSF nicht mit uns an einem Tisch sitzen möchte. Ich bin überzeugt, dass es die OFRA sehr begrüssen würde, wenn eine derartige Sitzung stattfinden würde. Vorurteile können am besten abgebaut werden, wenn wir miteinander ins Gespräch kommen.

Herr Reichenau, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Edith Stebler